

Infektionsschutz- und Hygienekonzept für das PRIENAVERA Erlebnisbad

Dieses Konzept basiert auf der Grundlage der aktuellen 14. Bayrischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.09.2021 und des Rahmenkonzeptes des bayrischen Staatsministeriums vom 17.09.2021 mit der Änderung vom 06.11.2021 und der Bekanntmachung des Landkreis Rosenheim und der Änderung vom 10.11.2021 und 16.11.2021.

Dieses Schutz- und Hygienekonzept gilt für das PRIENAVERA Erlebnisbad der Chiemsee Marina GmbH, ergänzend zu anderen gültigen Bundes- oder Landesverordnungen, oder sonstigen gültigen Schutz-, und Vorsorgeregelungen.

Es ist für alle Personen verbindlich, die das PRIENAVERA Erlebnisbad mit Strandbad betreten. (Kunden, Badegäste, Mitarbeiter, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Lieferanten, Pächter, etc.). Das Infektionsschutz- und Hygienekonzept wird im Zugangsbereich Strandbad, im Zugangsbereich Kasse/Rezeption, am Handwerkereingang (Nebeneingang Mittelachse) und im Internet für Personen ersichtlich ausgehängt. Die Mitarbeiter der Chiemsee Marina GmbH kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung dieses Konzeptes gegenüber den im Bad befindlichen Personen und kontrollieren diese. Bei Verstößen werden geeignete entsprechende Maßnahmen ergriffen. Es wird bei Verstößen konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Allgemein

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten.

Ausgeschlossen vom Besuch des PRIENAVERA Erlebnisbad sind (gilt auch für geimpfte, genesene Personen):

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das PRIENAVERA Erlebnisbad zu verlassen.

Maskenpflicht

In geschlossenen Räumen im PRIENAVERA Erlebnisbad gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (Maskenpflicht).

Das Abnehmen der Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Ausnahmen:

In Nassbereichen

- Duschen,
- WCs,
- Saunen,
- Schwimmhallen
- Aufenthaltsbereichen und Schwimmbecken

Von der Pflicht zum Tragen einer Maske sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag ausgenommen.

Überprüfung der vorzulegenden Nachweise (2G)

Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so erhalten nur Personen den Zugang, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Zur Überprüfung ist ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtend sowie ein Identifikationsnachweis vorzulegen.

Bei erhöhten Krankenhauseinweisungen, sobald in den jeweils sieben vorangegangenen Tagen landesweit mehr als 1 200 an COVID-19 erkrankte Personen in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen und dort stationär aufgenommen wurden, ergreifen die Staatsregierung und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter Berücksichtigung einer Risikobewertung und Prognose des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Entwicklung des Infektionsgeschehens unverzüglich weitere Schutzmaßnahmen, um eine weitergehende Belastung des Gesundheitssystems zu verhindern, beispielsweise:

- Anhebung des allgemeinen Maskenstandards auf FFP2 oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard,
- Anhebung der für einen Testnachweis erforderlichen Testqualität, insbesondere Notwendigkeit von PCR-Tests.
- Ausgenommen von der Nachweispflicht 2 G sind Kinder bis zur Vollendung ihres 12. Lebensjahres.
- Weiter ausgenommen von der 2 G – Regelung sind minderjährige Schülerrinnen und Schüler zur eigenen Ausübung sportlicher Aktivitäten.

Bei einer erhöhten Intensivbettenbelegung, sobald nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters landesweit mehr als 600 Krankenhausbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit der Intensivstationen mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind, ergreifen die Staatsregierung und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter Berücksichtigung einer Risikobewertung und Prognose des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Entwicklung des Infektionsgeschehens unverzüglich weitere Schutzmaßnahmen, um eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Testnachweis

Testnachweise sind derzeit nicht mehr zugelassen

Geimpfte bzw. genesene Personen können einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorlegen.

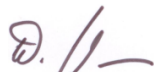
Gemäß § 2 Nr. 2 der SchAusnahmV sind geimpfte Personen asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind. Nach § 2 Nr. 5 der SchAusnahmV ist ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, wenn

die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

- Kinder bis zum zwölften Geburtstag
- noch nicht eingeschulte Kinder

Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen.

Prien, 07. Nov. 2021



Dirk Schröder
Geschäftsführer
Chiemsee Marina GmbH